

Externes Protokoll

zur Sitzung **5/2011** des Vorstandes der Mandatsperiode 2010 - 2014 der
Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU)

Ort: Im Bretscha 22, 9494 Schaan
 Datum: Montag 28.März 2011
 Anwesend: Rainer Kühnis (Sitzungsleitung), Hansjörg Hilti; Oliver Bettin, Wolfgang Nutt, Andrea Matt, Dirk Hengevoss, Moritz Rheinberger, Oliver Müller; Claudia Ospelt (Protokoll)

Entschuldigt:
 Nächste Sitzung: Doodle

Nr.	Traktandum:	Beschlussfassung:	Zuständigkeit:	Bearbeitungsfrist:
23.	Genehmigung des Protokolls Nr. 4 vom 31. Januar 2011	OK		Keine
24.	Grundsatzdiskussion LGU-Haus, Besprechung Pläne der Vorstudie; Mietobjekt	OK	mr Renat anfragen als Mietpartner	Keine
25.	Budget/Bilanz/ER 2011	OK		Keine
26.	Varia	Diverse	mr/om/co	Keine
27.	Wechsel in der Geschäftsführung	OK	alle	
28.	Fälle und Verfahren	OK		Keine

Traktanden
23. Genehmigung des Protokolls Nr. 4 vom 31. Januar 2011

Das Protokoll Nr. 4 vom 31. Januar 2011 wird genehmigt.

24. Grundsatzdiskussion LGU-Haus, Besprechung Pläne der Vorstudie; Mietobjekt

Bei der Rekapitulation des LGU Hauses wird zuerst bekannt gegeben, wie viel Miete die LGU pro Monat bezahlt. Ein LGU Haus war in der Vergangenheit, unter Regula Mosberger, schon ein Thema und durch die Mieterhöhung bei Übernahme durch die Gebr. Roth wurde es wieder aktuell. Dadurch kam es zu der Vorstudie, die aber wieder ad acta gelegt wurde. Die GF der LGU und Cipra haben ein Mietobjekt an der Landstrasse in Vaduz angeschaut. Die Eigentümer sind die Geschwister „Franzi“ und Alex Ospelt. Der Bedarf an Platz kann durch die oberen beiden Stockwerke gedeckt werden. Für ein Stockwerk (ca. 200m²) liegt der Preis bei CHF 3500.00. Die GF's haben Verhandlungen aufgenommen.

Die Renat AG mit der Geschäftsstelle der BZG bot sich schon früher als ein Partner in einer Mietgemeinschaft an. → Anfrage

25. Budget 2011:

Die revidierte Bilanz vom letzten Jahr liegt vor, welche auch in den Geschäftsbericht 2010 aufgenommen wird. Unser vorhergehender Revisor, Herr Grünenfelder von der Confida, ist leider verstorben, deshalb ging es auch länger und etwas holpriger als üblich vonstatten.

Wir haben widererwartend einen kleinen Gewinn gemacht. Durch die Revision ist ersichtlich geworden, dass die Sozialabgaben im Computersystem doppelt gebucht wurden. Durch diese Korrektur ist es zu diesem Gewinn gekommen. Dadurch sind wir im Budget 2011 gut abgedeckt, obwohl wir uns in den einzelnen Projekten noch verbessern können, durch präzise Unterstützungssuche. Es wurden diverse Fragen zum Budget und der Bilanz/ER geklärt, weshalb eine Diskussion über die LIEWO Seite entfachte. Man versuchte zu eruieren

wie ihre Effizienz ist. Man war sich einig, dass es schwierig zu beurteilen ist, ob diverse Rückmeldungen sich alleine auf die erschienen Artikel beziehen. Zusätzlich wird der Vorstand informiert, dass man einen neuen Server anschafft. Der Vorstand genehmigt die Bilanz und das Budget 2011.

26. Varia

- Samina Pumpspeicherwerk Information des Vorstands und weiteres Vorgehen

Der Regierungsentscheid wurde an alle Vorstandsmitglieder via Email zugesandt. Da wir mit dem Resultat nicht zufrieden sind, haben sich der GF und der Präsident mit dem Fischerverein PR Günter Biedermann und mit PR Josef Biederbiedermann vom BZG zusammen gesetzt und diskutiert, wie weiter. Sie sind so verblieben, dass sie eine Pressekonferenz direkt vor Ort bei der Samina abhalten wollen. Die Vernehmlassung wird in der GS LGU vorbereitet und an die zwei anderen Vereine geschickt. Alle drei Präsidenten werden gemeinsam Erklärungen abgeben. Welche Punkte konkret aufgegriffen werden, wird noch mit den anderen PRs besprochen. Evtl. wird eine Doppelseite in der LIEWO, über Restwasser, Wasserökologie im Allgemeinen, etc. publiziert.

Die „Handbietung“ von Seiten der LGU gegenüber den LKW zur Unterstützung für Einsparungsprojekte wurde mehrfach mündlich deponiert aber nicht angenommen. Die Regierung ist, seit geraumer Zeit eine Antwort schuldig, was nun wirklich ihre Energiestrategie ist. Laut interner Quellen soll die Ausrichtung auf Einsparung ausgelegt werden. Es macht aber wenig Sinn im Moment ohne genaue Angaben weiter vorzupreschen. Die Informationsaufklärung, z.B. über den Rhein, Grundwasser etc., ist schwieriger geworden.

Am 17.04. haben wir eine LIEWO-Seite, die sich mit dem Thema Wasser, Wasserknappheit, Gewässer und Bäche etc. befassen könnte. Der GF informiert, dass dies auch im „lebendigen Alpenrhein“ und am Event „Morgenland“ zum Thema gemacht wird. Es sind sich alle einig, dass wir noch sehr viel Öffentlichkeits- resp. Aufklärungsarbeit leisten müssen.

Der GF wird beauftragt, eine Information vorzubereiten, um die Bevölkerung in Kenntnis zu setzen, dass der Rhein nicht die Lösung für alles sein kann und für die nächste Vorstandssitzung eine Position zu finden um mehr in die Offensive gehen und alternative Lösungen aufzuzeigen zu können.

- Ort der Mitgliederversammlung

Als Favorit wurde, ein Spaziergang von Vaduz nach Schaan benannt. Dabei soll eine kleine Orchideenexkursion von Peter Rheinberger durchgeführt, eine Deponiebesichtigung und weiterführende Erklärungen dazu durch mr und Informationen zur Waldpflege vom Schaaner Förster abgegeben werden. In der Stein Egerta werden wir die GV abhalten, wenn die Räumlichkeiten frei sind.

- Zürcher Klimapreis

Die LGU erhält 500 Fr.

- Naturwacht

Wir wurden aufgefordert jemanden für die Naturwacht vorzuschlagen. Von uns hat sich Oliver Müller dazu entschlossen und er würde es sehr gerne machen. Es geht darum die Naturschutzgebiete zu kontrollieren.

- Termine Vorstandssitzung

wird gedoodelt, ins Auge gefasst wird die 2. Woche im Mai.

27. Wechsel in der Geschäftsführung

Da der Geschäftsführer Moritz Rheinberger gekündigt und die Vorstandsmitglieder im Vorfeld schon informiert hat, konnte sich Andrea Matt für diese Position vorstellen.

Nach eingehender Diskussion wurde Andrea Matt einstimmig von allen anwesenden gewählt.

Traktandum 28 zur Information:

28. Fälle und Verfahren

Neubau Geräteschuppen und Anpflanzung von Reben auf der Parzelle Nr. 3284 in Ruggell

Herr xxx plant den Neubau eines Geräteschuppens und die Bepflanzung von Reben auf der Parzelle Nr. 3284 in Ruggell. Der Standort der Baute sowie der Reben liegen im Gebiet Studa in Ruggell, welches in der Landwirtschaftszone der Gemeinde Ruggell sowie im Landschaftsschutzgebiet gemäss dem Inventar der Naturvorrangflächen liegt. Die Regierung hat sich anlässlich ihrer Sitzung vom 25. Januar 2011 gegen die Bewilligung

des Eingriffs ausgesprochen. Auf folgenden Gründen stützt sich die Entscheidung der Regierung gegen die Bewilligung:

1. Der Neubau eines Geräteschuppens stellt einen Eingriff in die Natur und Landschaft dar.
2. Der Standort der geplanten Eingriffe liegt im Landschaftsschutzgebiet L11.1, welches von landesweiter Bedeutung ist. Nach Art. 12 Abs. 3 gelten als Eingriffe in Natur und Landschaft ebenso Nutzungen von Inventarobjekten, die über die bisherige Nutzung hinausgehen sowie zu deren Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung und zu deren Veränderung des charakteristischen Zustandes führen können. Die Anpflanzung von Reben geht über die bisherige Nutzung – die verfahrensgegenständliche Parzelle wird derzeit extensiv genutzt, da ein Vertrag über ökologische Ausgleichsflächen gilt – hinaus und unterliegt damit ebenfalls dem Eingriffsverfahren.
3. Gemäss Zonenplan der Gemeinde Ruggell liegt die Parzelle Nr. 3284 in der Landwirtschaftszone, welche nach Art. 16 des Baugesetzes, Art. 4 des Gesetzes über die Erhaltung und Sicherung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens sowie der Bauordnung Ruggell der dauernden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist. Es dürfen ausschliesslich Bauten errichtet werden, die der dauernden landwirtschaftlichen Nutzung dienen, sofern ihr Standort strukturbedingt in der Landwirtschaftszone unumgänglich ist.
4. Das Gebiet Studa in Ruggell ist eine stark vernetzte Wiesen-Weiden-Landschaft mit vielfältigen Gehölzgruppen und reich strukturierten Waldrändern. Die Wiesen und Weiden dieser Kulturlandschaft sind Zeugnis der traditionellen Nutzung der letzten Jahrzehnte. Die Erstellung eines Gartenhäuschens, die Pflanzung eines Rebberges sowie die Errichtung eines Zaunes bedeutet eine Nutzungsänderung, die zu einer Veränderung und Beeinträchtigung des charakteristischen Zustandes der schützenswerten Landschaft führt.
5. Das Gebiet Studa ist wegen seiner Nord-West-Exposition kein geeignetes und auch kein traditionelles Rebbaugelände. Eine Standortgebundenheit für die Anpflanzung von Reben liegt aus diesem Grunde nicht vor. Ebenso fehlt ein überwiegendes öffentliches Interesse für die Anpflanzungen. Die Abwägungen der Anforderungen des Eingriffes gegenüber den Anforderungen von Natur und Landschaft ergibt, dass im vorliegenden Fall die Belange von Natur und Landschaft überwiegen. Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 NSchG können Eingriffe jedoch nur bewilligt werden, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht überwiegen.
6. Der Gesuchsteller ist kein anerkannter Landwirtschaftsbetrieb. Da die Landwirtschaftszone der dauernden landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten ist, dürfen ausschliesslich Bauten errichtet werden, die dieser dauernden landwirtschaftlichen Nutzung dienen. Auch muss der Standort von landwirtschaftlichen Bauten strukturbedingt in der Landwirtschaftszone unumgänglich sein. Aus diesen Gründen kann weder für den Bau eines Geräteschuppens (Gartenhäuschens) noch für die Umzäunung eine Standortgebundenheit oder ein anerkanntes landwirtschaftliches Bedürfnis nachgewiesen werden.
7. Der geplante Eingriff würde eine Nutzungsänderung bedeuten, die zu einer Veränderung und Beeinträchtigung des charakteristischen Zustandes der schützenswerten Landschaft führen. Da insgesamt weder die Standortgebundenheit nachgewiesen noch der Bedürfnisnachweis erbracht ist, überwiegen die Belange von Natur und Landschaft gegenüber denen des Eingriffs. Aus all diesen Gründen kann dem Eingriff nicht zugestimmt werden.

Die LGU nimmt die Entscheidung der Regierung zur Kenntnis. Für sie ist der Fall somit abgeschlossen.

Märchenweg Sass mit den Märchentafeln „Lisa und Max“

Sachverhalt:

1. Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 3. Juli 2007 hat die Gemeinde Triesenberg das Gesuch der Bergbahnen Malbun AG und von Triesenberg-Malbun-Steg Tourismus zur Erstellung eines Märchenweges mit zehn Informationstafeln gutgeheissen. Nach Kenntniserlangung des AWNL's von diesem Bauvorhaben, informierte es umgehend die Verantwortlichen von Gemeinden und Bergbahnen dahingehend, dass die Realisierung dieses Projekts mit dem Naturschutzgesetz und dem Waldgesetz in Konflikt stehen könnte, dementsprechend Auflagen damit verbunden sein könnten und deshalb mit der Ausführung zu warten sei, bis all diese Abklärungen getroffen und Bewilligungen eingeholt seien.
2. Trotz der Einwände der Fachbehörden wurden die ca. 1.5 mal 2 Meter grossen Tafeln noch im Herbst 2007 einbetoniert!
3. Mit Schreiben vom 3.10.2007 forderte das AWNL die Gemeindevorsteherung Triesenberg auf, die unrechtmässig erstellten Tafeln noch vor Beginn der Wintersaison 2007/2008 zu entfernen.

4. Anlässlich ihrer Sitzung vom 5.10.2007 befasste sich auch die Landeskommision für Natur- und Landschaftschutz mit dem Märchenweg und gelangt dabei zu dem Schluss, dass die Tafeln nicht den Anforderungen des Landschaftschutzes entsprechen und somit allesamt zu entfernen seien.
5. Am 29.1.2008 richtete die Gemeindevorsteherung Triesenberg ein Schreiben an die Regierung, in welchem sie diese aufforderte, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob diese die Auffassung des AWNL's teile, wonach das Aufstellen der Tafeln gegen das Waldgesetz verstosse und ein Eingriffsverfahren nach NSchG durchzuführen zu sein. In einem weiteren Schreiben vom 29.1.2008 an die Regierung präziserte die Gemeinde Triesenberg ihre Ausführungen.
6. Die Regierung entschied am 22.4.2008, dass das Aufstellen der zehn Tafeln einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäss Art. 12 Abs. 2 Bst. c des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft darstelle. Die Gemeinde Triesenberg habe somit das Eingriffsverfahren nach diesem Gesetz durchzuführen.
7. Mit dem Schreiben vom 30.5.2008 ersuchte die Gemeinde Triesenberg im Sinne der Rücksprache mit der Regierung diese um Beurteilung.
8. Die Regierung sprach sich am 24.6.2008 für die Bewilligung des Eingriffs in Natur und Landschaft unter der Auflage aus, dass die Tafeln fortwährend von den Eigentümern (Bergbahnen Malbun AG und Triesenberg-Malbun-Steg Tourismus) unterhalten und in gutem Zustand erhalten werden. Die Gemeinde Triesenberg wurde angehalten, die Entscheidung formell auszufertigen und den beschwerdeberechtigten Organisationen zuzustellen.
9. Der Gemeinderat Triesenberg genehmigte den Eingriff in Natur und Landschaft unter den von der Regierung vorgeschlagenen Auflagen in seiner Sitzung vom 19.8.2008 und stellte die rechtsmittelfähige Entscheidung mit dem Schreiben vom 22.8.2008 den beschwerdeberechtigten Organisationen zu.
10. Mit dem Schreiben vom 5.9.2008 reichte der Liechtensteiner Forstverein, vertreten durch den Präsidenten Peter Jäger, Beschwerde gegen diese Entscheidung ein. Darin wurde zusammengefasst die Meinung vertreten, dass der Eingriff weder nach dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft noch dem Waldgesetz bewilligt werden könne.
11. Die Bergbahnen Malbun AG, vertreten durch die Mitglieder des Verwaltungsrates, reichten mit Schreiben vom 25.9.2008 eine Stellungnahme bei der Regierung ein, in welcher vorgebracht wurde, dass die Tafeln keinen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen würden.
12. Die Regierung entschied in der Folge am 3.12.2008, dass der Eingriff nach Abwägung der Interessen zu bewilligen gewesen sei.
13. Gegen diese Entscheidung der Regierung gelangte der Forstverein am 19.1.2009 mittels Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und beantragte, der Beschwerde Folge zu geben, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Rechtssache an die Gemeinde Triesenberg zurückzuleiten, in eventu in der Sache selbst zu entscheiden und die Entscheidung dahingehend abzuändern, dass der Antrag auf des Eingriffs in Natur und Landschaft durch das Aufstellen von zehn Märchentafeln auf den Sass-Weg vom Schlucher bis zum Sass-See gemäss dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft kostenpflichtig abgewiesen werde.
14. Die Bergbahnen Malbun AG brachten eine Gegenäusserung ein und beantragten, die Beschwerde ab- oder zurückzuweisen.
15. Der Verwaltungsgerichtshof (VGH) entschied in seiner nicht-öffentlichen Sitzung vom 5.3.2009 (VGH 2008/164), der Beschwerde vom 19. Januar 2009 gegen die Entscheidung der Regierung des Fürstentum Liechtenstein vom 3. Dezember 2008, RA 2008/3246-8504, werde Folge gegeben und die angefochtene Regierungsentscheidung werde dahingehend abgeändert, dass der Spruch wie folgt zu lauten habe: „Der Beschwerde vom 5. September 2008 gegen die Entscheidung des Gemeinderates der Gemeinde Triesenberg vom 22. August 2008 betreffend des Eingriffsverfahrens in Sachen Märchenweg Sass wird Folge gegeben und die Sache zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde Triesenberg zurückverwiesen.“
16. In seinen Hinweisen zur weiteren Vorgehensweise stellt der VGH klar, dass die Gemeinde Triesenberg im Eingriffsverfahren nach NSchG zu klären haben werde, welche Tatbestände, nämlich Art. 12 Abs. 2 oder 3 NSchG im vorliegenden Fall zur Anwendung kämen. Es sei denkbar, dass die im Bereich des Sass-Seeleins aufgestellte Tafel unter den Tatbestand des Art. 12 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft falle. Dazu seien entsprechende Sachverhalt-Feststellungen erforderlich.
17. Ausgehend vom Ergebnis dieser Abklärungen seien die entsprechenden Verfahren durchzuführen, wobei eine Auseinandersetzung mit den Einwänden der Landeskommision für Natur- und Landschaftschutz stattzufinden habe. Es seien Sachverhaltens-Feststellungen erforderlich, welche zu klären hätten, wie gravierend der Eingriff tatsächlich sei und ob die öffentlichen Interessen an der Realisierung des Weges die tatsächlich festgestellten Beeinträchtigungen der Landschaft überwiegen würden. Der VGH hielt dies für durchaus als möglich.

18. Weiter hielt der VGH fest, die Regierung werde zu prüfen haben, ob eine Bewilligungspflicht nach dem Waldgesetz gegeben sei. Massgebende Parameter seien insbesondere die Waldeigenschaft der betroffenen Grundstücke.
19. Im Anschluss werde die Regierung die öffentlichen Interessen gegeneinander abwägen müssen. Um widersprüchliche Ergebnisse zu vermeiden, werden Gemeinden und Regierung dabei, wie dargestellt, koordiniert vorgehen müssen.
20. Das AWNL führte auf Weisung der Regierung vom 3.2.2010 ein Waldfeststellungsverfahren gemäss Art. 8 des Waldgesetzes durch und entschied am 24.2.2010, dass es sich bei den Bestockungen auf der Triesenberger Parzelle Nr. 331, auf welcher sich auch der Bergwanderweg Malbun-Sass befindet, um Wald im Sinne des Waldgesetzes handle. Der Entscheid ging mit Rechtsmittelbelehrung versehen an die Bergbahnen Malbun AG, dessen Rechtsvertreter, an den Forstverein, deren Rechtsvertreterin, sowie an den Gemeindeförster Triesenberg. Gegen diesen Entscheid wurde keine Beschwerde erhoben.
21. Entscheidungsgrundlage bildeten der Regierungsakt bzw. Akt des AWNL's inkl. der Stellungnahme der Landeskommission für Natur- und Landschaftsschutz vom 5.10.2007 sowie der Entscheid des VGH's vom 5.3.2009.
22. Da sich der Märchenweg somit auf einer Waldfläche befindet, ist für die Beurteilung der Zulässigkeit der Tafeln neben dem Eingriffsverfahren nach dem NSchG auch das Verfahren gemäss Art. 11 Waldgesetz durchzuführen. Die Regierung hat ein solches Verfahren wie folgt durchgeführt und ist zu nachstehendem Schluss gelangt:
23. Gemäss Art. 11, Abs. 1 Waldgesetz ist die Erstellung von Anlagen im Wald, welche den Interessen der Walderhaltung und des Natur- und Landschaftsschutzes schaden, verboten, auch wenn keine Rodung notwendig ist. Gemäss VGH 1008/164, Ziff. 27 sind nur unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von diesem Verbot möglich. Zur Beurteilung ob eine Ausnahme vom Verbot zu bewilligen ist, ist gemäss VGH-Rechtsprechung ein Verfahren nach Art. 11 des Waldgesetzes durchzuführen.
24. Für ein solches Verfahren hat die Regierung bisher keinen vergleichbaren Leitfaden entwickelt wie für das Eingriffsverfahren nach NSchG. Letzteres ist auch aufgrund der Zuständigkeiten, die das Gesetz vorsieht, komplizierter. Federführende Behörde ist dort die Gemeinde; diese hat nach Art. 13 NSchG je nachdem, ob Art. 12 Abs.2 oder Abs. 3 leg. cit. anzuwenden ist, entweder Rücksprache mit der Regierung zu halten oder eine allfällige Bewilligung einvernehmlich mit der Regierung zu erteilen, bevor letztere wieder Rechtsmittelinstanz ist.
25. Demgegenüber liegt die Zuständigkeit für das Verfahren nach Waldgesetz allein bei der Regierung, denn diese ist nach Art. 43, Abs. 1 Bst. c Waldgesetz für die Erteilung von Ausnahmebewilligungen für Ausbeutungen und Ablagerungen zuständig. Eine systematische Auslegung des Gesetzes muss ergeben, dass diese Behörde auch für die Bewilligung zur Errichtung von Anlagen zuständig sein muss. Dies geht sinngemäss aus auch aus VGH 2008/164 Ziff. 27 hervor, indem der VGH klarstellt, dass sich der zweite Satz von Art. 11 Abs. 2 Waldgesetz auch auf Vorhaben nach Art. 11 Abs. 1 Waldgesetz bezieht.
26. Wenn nun die Regierung als zuständige Behörde zu prüfen hat, ob Anlagen im Wald (die Tafeln des Märchenweges stellen Anlagen dar, vgl. VGH 2008/164, Ziff. 19), die dem Landschaftsschutz schaden und daher verboten sind, bewilligungsfähig sind, so liegt es nahe, ebenso wie im Eingriffsverfahren nach NSchG zunächst die Art und den Umfang des Eingriffs sowie die Belange der Landschaft festzustellen und dann eine Interessensabwägung vorzunehmen, um schliesslich über eine allfällige Ausnahme vom Verbot zu entscheiden.
27. Die Frage ob überhaupt ein Eingriff vorliegt, bzw. die Frage nach Art und Umfang des Eingriffs wirft keinerlei Probleme auf. Gemäss VGH 2008/164, bspw. Ziff. 22, ist bereits entschieden, dass die Tafeln einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen.
28. Somit ist im nächsten Schritt das Bedürfnis nach einem Märchenweg zu prüfen. Seit 1996 vergibt der Schweizerische Tourismusverband das Gütesiegel „Familien willkommen“ an Schweizer Ferienorte, die sich an Bedürfnissen und Ansprüchen von Familien orientieren und über ein entsprechendes Angebot verfügen. Die Ferienorte eignen sich alle als Winter- sowie als Sommerdestination. Ferienorte, welche die strengen Kriterien erfüllen, können sich um das Label bewerben und werden durch sogenannte Mystery-Personen kontrolliert. Einige Kriterien, nach denen das Siegel vergeben wird sind: Familienfreundliche Unterkünfte mit Infrastruktur und Preisen für Familien, Animations- und Schichtwetterprogramme für Kinder, Kinder- und Naturspielplatz, etc.
29. Der gemeinsame Wirtschaftsraum zwischen der Schweiz und Liechtenstein führt auch zu einer engen Verflechtung des Liechtensteiner mit dem Schweizer Tourismus. Aber nicht nur der finanzielle Aspekt, sondern auch die Zusammenarbeit bspw. auf dem Gebiet der Wanderwege ist von Bedeutung. Dies ist mit ein Grund dafür, dass einem Gütesiegel des Schweizerischen Tourismusverbandes in

Liechtenstein hoher Anerkennungs- und auch Wiedererkennungswert innewohnt. Angesichts der heutzutage grossen Konkurrenz sowohl der Sommer- wie auch der Wintertourismusgebiete im Alpenraum ist ein Gütesiegel, insbesondere wenn es sich auf die Familienfreundlichkeit eines Gebiets bezieht, ein nicht zu unterschätzender Wirtschaftsfaktor. Diese Familienfreundlichkeit ist mithin ein Grund, weshalb der Landtag, die Regierung, Gemeinden sowie Private in den vergangenen Jahren überaus grosse finanzielle, planerische und bauliche Massnahmen ergriffen haben, um den Standort Malbun die notwendige Attraktivität zu verleihen. Angesichts dieser Bemühungen, sowohl den einheimischen wie auch den überregionalen Tourismus, und insbesondere den Familientourismus, nach Malbun zu locken, erscheint es folgerichtig, den Standort wenn immer möglich mit qualitativ hochwertigen und anerkannten Zertifikaten versehen zu lassen.

30. Der Bergbahnen Malbun AG ist somit Recht zu geben, wenn im Zusammenhang mit dem Gütesiegel „Familien willkommen“ von einer Attraktivitätssteigerung des Tourismusgebietes Malbun gesprochen wird. Weiter konnte die Bergbahnen Malbun AG im vorliegenden Fall glaubhaft darlegen, dass das Gütesiegel dem Standort Malbun nicht verliehen werden könne ohne einen Märchenweg. Es wäre aus verschiedenen Gründen sehr schwierig, anderen Anforderungskriterien, die der Schweizer Tourismusverband zur Erlangung des Gütesiegels festgelegt hat, zu entsprechen. Ein Märchenweg eignet sich dafür insbesondere aus organisatorischen Gründen ideal. Daraus wird ersichtlich, dass der Märchenweg ein legitimes Bedürfnis für das Sommer- und Wintertourismusgebiet Malbun ist.
31. Somit ist im nächsten Schritt zu prüfen dem Bedürfnis nach dem Gütesiegel auch Genüge getan werden könnte, indem der Märchenweg an einem anderen Standort errichtet würde. Es stellt sich somit die Frage, ob in Malbun andere mögliche Standorte vorhanden sind, an denen der Märchenweg ebenfalls aufgestellt werden könnte.
32. Nach Ansicht der Kommission für Natur- und Landschaftsschutz ist dies der Fall: In ihrer Stellungnahme vom 5. Oktober 2007 äussert sie sich dahingehend, dass der Sassweg eindeutig der falsche Ort für das Erstellen des Märchenweges sei. Die Kommission würde es begrüssen, wenn in Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde, dem Tourismus, den Bergbahnen sowie den zuständigen Ämtern alternative, geeignete Standorte gesucht würden.
33. Diese Auffassung vermag die Regierung und die Gemeinde nicht zu teilen. Malbun ist ein kleiner, übersichtlicher Tourismusort; die potentiellen Standorte für einen Märchenweg sind rasch aufgezogen. Selbst für Ortsunkundige genügt ein Blick auf die Karte bzw. in das Geodataportal, um festzustellen, dass Spazierwege ausserhalb der mit Gebäuden und Strassen verbauten Gebiete Malbuns sehr rar, ja kaum vorhanden sind.
34. Innerhalb des Baugebietes kommt ein Standort zum Vornhinein aus bereits im Grunde liegenden Verfahren mehrfach genannten Gründen nicht in Frage. Es würden sich eigentumsrechtliche Schwierigkeiten ergeben, der Märchenweg wäre für Familien nicht attraktiv, und Fussgänger wären verkehrsbehindernd bzw. durch den Verkehr gefährdet.
35. Ausserhalb des Baugebietes ist die Standortqualifikation ebenfalls rasch vorgenommen: Auf der Hangseite vom Sareis kommt - nicht zuletzt aufgrund des starken Gefälles - lediglich der gegenständlich zur Diskussion stehende Sassweg in Frage, im hinteren Teil des Talkessels besteht aufgrund der Topographie und - während eines grossen Teils des Jahres - aufgrund der Lawinengefahr keine Möglichkeit, einen Märchenweg aufzustellen (wobei zunächst noch ein Spazierweg errichtet werden müsste), und auf der Hocheckseite käme lediglich die Alpstrasse Richtung Pradamee in Frage, wobei diese Strasse erstens durch die Skipisten führt und zweitens durch die offene Alpe, weshalb diese Strasse allein schon aufgrund von Überlegungen der Skipistensicherung und aufgrund der Tatsache, dass die betreffenden Tafeln hier noch viel mehr weithin sichtbar wären und die Landschaft stören würden als am Sassweg, als Standort ausscheiden muss; zudem müsste auch die Grundeigentümerin ihre Einwilligung erteilen.
36. Da somit das Bedürfnis und die Standortgebundenheit nachgewiesen sind, ist im Folgenden die Interessensabwägung vorzunehmen.
37. Als öffentliches Interesse ist einerseits das Interesse des Wirtschaftsstandortes in seiner Gesamtheit anzuführen. Ohne Zweifel besteht ein öffentliches Interesse daran, den Wirtschaftsstandort Malbun zu fördern. In die gleiche Richtung zielen die privaten, wirtschaftlichen Interessen der Bergbahnen Malbun AG bzw. des Triesenberg-Malbun-Steg Tourismus. Ferner ist nach Ansicht der Regierung und der Gemeinde nicht von der Hand zu weisen, dass ein weiteres, bis anhin noch nicht genanntes öffentliches Interesse besteht: Das Interesse am Landschaftserlebnis aus der Sicht der Kinder und der Familien. Demgegenüber steht das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes, wie es bereits mehrfach aufgezeigt wurde. Diese Interessen gilt es nun gegeneinander abzuwägen. Dem Landschaftsschutz im Liechtensteiner Alpengebiet kommt eine wesentliche Bedeutung zu. Triesenberg hat ein grosses Interesse an der Erhaltung einer möglichst ungestörten Berglandschaft. Das Gebiet, auf dem sich die Tafeln befinden, ist eine abwechslungsreiche, wenig berührte Landschaft mit

bedeutenden botanischen und landschaftlichen Höhepunkten, die ein grosses Ruhe- und Erholungspotential beinhaltet. Der Kommission für Natur und Landschaftsschutz ist recht zu geben, dass der Märchenweg einen Eingriff in die Landschaft darstellt, wie oben bereits ausgeführt wurde. Ebenso ist die Beurteilung des AWNL, die in dieselbe Richtung geht wie diejenige der Kommission, nicht in Zweifel zu ziehen. Dass der Märchenweg einen Eingriff in die Landschaft darstellt, hatte überdies auch der Verwaltungsgerichtshof so beurteilt. Deshalb ist im Weiteren die Intensität des Eingriffes zu beurteilen.

38. Die allfällige Zulässigkeit des Eingriffes ist an zweierlei Massstäben zu messen: Erstens ist die Intensität des Eingriffes in sich selbst (d.h. losgelöst von der Betrachtung anderer Interessen) zu eruieren, was bedeutet, dass versucht werden muss, die tatsächliche Bedeutung des Eingriffes zu erfassen. Es stellt sich die Frage, ob dieser Eingriff so intensiv ist, dass er a priori nicht toleriert werden kann. Die Regierung und die Gemeinde sind der Auffassung, dass er dies nicht ist. Die Kommission für Natur- und Landschaftsschutz mag mit ihrer Einschätzung aus ihrer Sicht Recht haben, wenn sie ausführt, dass die Tafeln störend wirken und das Landschaftsbild massgeblich verändern. Allerdings ist dies eine Einschätzung, die unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismässigkeit zu interpretieren ist und vom jeweiligen Betrachter abhängig ist. Es ist festzustellen, dass die Einwände der Kommission gegen den Märchenweg nicht nur auf den Landschaftsschutz, sondern auch auf den Naturschutz abzielen. Eine Naturschutzkomponente ist im vorliegenden Fall jedoch nicht zu erkennen. Weder Flora noch Fauna wird durch den Märchenweg beeinträchtigt, es geht von den Tafeln - abgesehen vom visuellen Eindruck - keinerlei Emission aus. Dieser visuelle Eindruck ist die einzige Komponente, die mit Bezug auf den Landschaftsschutz zur Diskussion steht - wie dies überdies im Landschaftsschutz immer der Fall ist. Inwieweit die Tafeln in einem untolerierbaren Ausmass störend wirken, wird von unterschiedlichen Betrachtern unterschiedlich beurteilt.

Wer auf dem Weg geht und keine implizite Abneigung gegen Tafeln hat, sondern sich im Gegenteil für die Geschichte auf dem Märchenweg interessiert, empfindet die Tafeln nicht als störend; im Gegenteil, für ihn ist der Märchenweg eine angenehme Ergänzung seines Landschaftserlebnisses. Letztlich ist es im vorliegenden Fall eine Frage des Geschmackes, ob der Märchenweg die Landschaft in überwiegender Art und Weise beeinträchtigt oder nicht. Für den einen wird der naturnahe Weg mit den Tafeln übernutzt, für den anderen, und dies werden insbesondere Familien sein, stellen die Tafeln eine willkommene Attraktion dar, die umso sinnlicher wirkt, als sie in der natürlichen Umgebung erlebt wird. Der Märchenweg weckt Assoziationen mit der Landschaft, Märchen und Ferien. Er schafft Identifikation mit den Bergen, der Natur und der Heimat. Letztlich vermag er über das gemeinsame Erleben die Familienverbundenheit und das Geborgenheitsgefühl für Kinder und Familien zu fördern. Aus dem Gesagten geht hervor, dass die tatsächliche Eingriffsintensität relativ ist und für sich allein nicht dazu führen kann, dem Märchenweg seine Berechtigung zu versagen.

Das Gebiet über welches der Bergwanderweg Malbun-Sass verläuft, ist nicht im Inventar der Naturvorrangflächen im Fürstentum Liechtenstein aufgeführt. Nur das Sass-Seelein selbst ist im Inventar der schützenswerten Naturdenkmäler enthalten. (Objekt Nr.: 0563/0363, Plan Nr. 8, Art des Naturschutzdenkmals: Sasser Seelein, Gemeinde Triesenberg - Alp Turna, Gemeinde Schaan - Alp Guschg, Flurname Flua). Zur Objektbeschreibung heisst es dazu: Kleiner Weiher ohne Ufervegetation, wichtiger Laichplatz für Bergmolche und Grasfrösche, eingestürzter und verdichteter Gipstrichter, touristische Attraktion am Sass-Spazierweg, Seehöhe 1730 m, Fläche ca. 600 m²). Das Sass Seelein befindet sich bergseitig des Bergwanderweges Malbun-Sass. Auf der gegenüberliegenden Seite des Wanderweges, in ca. 20 m Entfernung zum Seelein und somit ausserhalb des Inventarobjektes, befindet sich die letzte aufgestellte Märchenweg-Tafel. Im Inventarobjekt selbst befindet sich keine Tafel. Es kann sich daher bei den erstellten Märchenweg-Tafeln weder um eine Nutzung oder gar Zerstörung des Inventarobjektes handeln.

39. Zweitens ist die Zulässigkeit des Eingriffes zu messen am Verhältnis, in welchem sich die verschiedenen Interessen gegenüberstehen. Wie bei der Bedürfnisabklärung bereits vorgebracht, wird der Tourismusstandort durch den Märchenweg und dadurch durch das Gütesiegel Malbun eine ökonomische Aufwertung erfahren. Zu erwarten ist, dass durch die gestützt auf das Siegel möglich gewordenen Marketingaktivitäten sowie durch die Erlebnisse und Erinnerungen, die mit dem Märchenweg insbesondere für Familien einhergehen, mehr Gäste - und zwar sowohl Tages- als auch Mehrtagestourismusgäste - nach Malbun kommen und kommen werden.

Daraus wird eine Wertschöpfungssteigerung resultieren, die gerade in der heutigen starken Konkurrenzsituation zwischen den einzelnen, vergleichbaren Tourismusstandorten nicht aufs Spiel gesetzt werden darf.

40. Wäre eine rein ökonomische und zahlenmässige Betrachtung gefordert, so sind Regierung und Gemeinde einerseits der Auffassung, dass eine solche konkrete Bezifferung der ökonomischen Vorteile bzw. der Wertschöpfung, die der Märchenweg allenfalls mit sich bringen wird, nicht möglich ist, da

die Entwicklung des Tourismus wenn überhaupt nur mit grossem Aufwand in eine statistische Beziehung mit dem Märchenweg gebracht werden kann. Da es auf der anderen Seite jedoch noch viel weniger möglich ist, die immateriellen Werte des Landschaftsschutzes bzw. die Interessen der an unberührter Natur interessierten Wanderer geldmässig zu beziffern, kommen die Regierung und die Gemeinde zum Schluss, dass die Interessenabwägung nicht im Hinblick auf fassbaren betriebswirtschaftlichen Erfolg bezogen werden kann, sondern auf allgemein mögliche Tendenzen und Werthaltungen abzielen muss.

41. Es ist im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld sehr schwierig, sich als Tourismusort von anderen hervorzuheben. Deshalb muss jede sinnvolle und angemessene Gelegenheit, in den Genuss eines solchen wertvollen Siegels zu kommen, ergriffen werden. Ansonsten liefe Malbun Gefahr, sich nicht nur nicht hervortun zu können, sondern sogar von der Konkurrenz abzufallen. Malbun sticht weder hervor durch überdurchschnittlich attraktive Skipisten oder Skilifte noch durch ein überragendes Wanderwegeangebot, weder durch das Spassangebot noch mit einer Eishalle, weder mit einem Hallenbad noch mit sonstigen Attraktionen. Die grosse Stärke von Malbun ist seine Überschaubarkeit und damit seine Familienfreundlichkeit. Malbun soll durch seinen Wiedererkennungswert identifizierbar sein, und dazu trägt der Märchenweg entscheidend bei. Es ist davon auszugehen, dass der Märchenweg den Familien, die ihn begehen, viel Freude bereitet.
42. Die Gründe, die für den Märchenweg sprechen, sind nach Ansicht der Regierung und der Gemeinde gewichtig. Demgegenüber ist die Intensität des Landschaftseingriffes zwar keineswegs vernachlässigbar, jedoch im Vergleich zu den für den Märchenweg sprechenden Interessen verhältnismässig gering. Regierung und Gemeinde kommen deshalb nach Abwägung aller Interessen zum Schluss, dass das Interesse an der sich über den Märchenweg ergebenden Berechtigung, das wertvolle Siegel "Familien willkommen" des Schweizer Tourismusverbandes zu tragen, das Interesse des Landschaftsschutzes überwiegt und somit eine Ausnahme vom Verbot des Errichtens von Anlagen im Wald durchaus angebracht ist.
43. Obwohl das Eingriffsverfahren nach Naturschutzgesetz vom Bewilligungsverfahren nach Waldgesetz zu trennen ist, gestaltet sich die Interessensabwägung im anstehenden bzw. gegenständlichen Eingriffsverfahren analog, da die abzuwägenden Interessen identisch sind. Der VGH sprach sich in seiner Entscheidung für ein koordiniertes Vorgehen zwischen Regierung und Gemeinde Triesenberg aus. Im Sinne der heutzutage immer notwendiger werdenden Verwaltungseffizienz hat die Regierung bereits mit Entscheidung vom 23. November 2010 (RA 2010/1936-8317K) im Hinblick auf das von der Gemeinde Triesenberg zu initiiierende Eingriffsverfahren die Ansicht der Regierung kommuniziert. Gemäss Entscheidung der Regierung vom 23.11.2010 sprechen das Bedürfnis, die Standortgebundenheit und die Interessensabwägung für die Beibehaltung des Märchenweges. Das Resultat des Eingriffsverfahrens nach dem Naturschutzgesetz muss daher nach Ansicht der Regierung analog ausfallen wie das Resultat des Verfahrens nach dem Waldgesetz.
44. Der Gemeinderat gelangte in der Sitzung vom 8. Februar 2011 zu derselben Ansicht wie die Regierung und es war aus vorgenannten Gründen spruchgemäss zu entscheiden.

Somit sind laut obenstehender Erklärung sowohl der Bedürfnisnachweis erbracht wie auch die Standortgebundenheit des Eingriffs nachgewiesen. Da aus Sicht der Regierung und Gemeinde Triesenberg die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes den öffentlichen Interessen nicht überwiegen, haben sich sowohl die Regierung des Fürstentums Liechtensteins wie auch die Gemeinde Triesenberg für die Bewilligung des Eingriffs ausgesprochen. Die LGU hatte das Thema mehrmals im Zeitraum von 2007 bis 2010 in ihren Vorstandssitzungen diskutiert und gelangte zum Schluss in diesem Falle auf rechtliche Mittel und somit auf Beschwerde zu verzichten. Unlängst konnte die LGU auch in Erfahrung bringen, dass der Liechtensteinische Forstverein ebenfalls auf eine erneute Beschwerde verzichten wird, weshalb nun die zehn Tafeln des Märchenweges, nach fast vierjährigem Rechtsstreit, Ablehnung durch die Natur- und Landschaftskommission sowie des AWNL's und das Ressort Raum und Umwelt, definitiv am Wanderweg Malbun-Sass stehenbleiben.

Neubau Parkplatz und Erweiterung Sitzplatz, Parz. Nr. 3822 Triesenberg

Die Foppastiftung plant die Erneuerung und Erweiterung des Sitzplatzes sowie die Erstellung eines Parkplatzes beim bestehenden Ferienhaus auf der Parzelle Nr. 3822 in Triesenberg (Foppastr. 3). Der Standort des Ferienhauses liegt im Übrigen Gemeindegebiet sowie im Landschaftsschutzgebiet L3.3 gemäss dem Inventar

der Naturvorrangflächen Liechtensteins. Zurzeit besteht auf der Liegenschaft der Parz. 3822 nur eine Zufahrt zur Garage, welche als Wendeplatz benutzt wird. Besucher müssen ihre Fahrzeuge auf dem öffentlichen Boden parkieren. Weiter ist beim Wenden mit dem Fahrzeug auf der Parzelle nicht möglich, was bedeutet, dass rückwärts bis zur Landstrasse gefahren werden muss. Mit dem Bau der Stützmauer am Nordosteck der Parzelle können zwei zusätzliche Parkplätze erstellt werden. Somit stehen auch für Besucher Parkplätze auf privatem Boden zur Verfügung. Ein Wenden ist in Zukunft ebenfalls möglich. Für die Parzelle 2823 wird die Parkfläche leicht erweitert, womit die Ein- und Ausfahrt aus den Parkplätzen zusätzlich vereinfacht wird. Die bestehenden Böschungssicherungen im südlichen Teil des Sitzplatzes auf der Parzelle Nr. 3822 bestehen aus Holzschwellen. Diese sind sanierungsbedürftig und müssen erneuert werden. Die neuen Böschungssicherungen sollen in Beton in Form von Stützmauern ausgeführt werden. Damit wird die langlebige Variante gewählt. Mit der Erstellung von zwei Stützmauern kann zum einen der Sitzplatz um ca. 25 m² vergrößert werden und zum anderen kann die bestehende Zufahrt zur Garage so ausgeführt werden, dass zukünftig ein Wenden mit dem Fahrzeug ermöglicht wird. Weiter kann von der bestehenden Zufahrt ein Gehweg zum Sitzplatz erstellt werden. Die südliche Nachbarparzelle Nr. 3816 wird dabei nicht beeinträchtigt. In einer Vorbesprechung wurden einige Punkte optimiert, so dass aus landschaftlicher Sicht keine wesentlichen Beeinträchtigungen entstehen und ein grosser Teil der Bepflanzung erhalten bleibt. Es werden beim Eingriff keine Naturwerte zerstört oder beeinträchtigt. Das Ferienhaus ist bestehend, die Holzschwellen sind auffällig und der neue Parkplatz trägt zur Optimierung der Park- und Verkehrssituation bei. Das Bedürfnis und die Standortgebundenheit des Eingriffs sind somit nachgewiesen. Da die öffentlichen Interessen denen des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen, sprechen sich sowohl die Regierung (Sitzung vom 25. Januar 2011 - RA 2011/121-8504) wie auch der Gemeinderat von Triesenberg (GR-Sitzung vom 8. Februar 2011) für die Bewilligung des Eingriffs aus. Im ÜG von Triesenberg gilt laut Bauordnung die Besitzstandswahrung und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind bis zu einem Drittel des bestehenden Bauvolumens ohne Nutzungsänderung einmalig möglich. Somit ist der Eingriff regelkonform und die Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz verzichtet in diesem Falle auf Beschwerde.

Erstellung der Trinkwasser-Transportleitung Reservoir Schlosswald bis Meierhof

Die Gemeinde Vaduz plant die Trinkwasser-Transportleitung vom bestehenden Reservoir Schlosswald und dem im Bau befindlichen Reservoir Meierhof zu verbinden. Damit ist es möglich, dass das Trinkwasser aus den Schneefluchtquellen im Malbun auch im neuen Reservoir Meierhof genutzt werden kann. Der Wasserbezug vom Reservoir Schlosswald wird mittels einer Turbine im Reservoir Meierhof als Ökostrom genutzt. Die Energiegewinnung fliesst positiv in die Energiestadtbewertung der Gemeinde Vaduz ein. Das Projekt sieht vor, dass eine ca. 1'300 m lange Wasserleitung aus duktilem Gusseisen DN 200 durch den Schlosswald bis zum Einlenker Floraweg/Meierhofstrasse verlegt wird. Für die Trasse besteht seit 2006 ein Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Gemeinde Vaduz und der Stiftung Fürst Liechtenstein. Die Leitung verläuft zum grössten Teil im Waldareal (mehrheitlich in einer Waldstrasse) und auf einem kurzen Abschnitt in einer Wiese (ÜG). Es werden keine Naturwerte zerstört oder beeinträchtigt. Durch die Grabarbeiten im beanspruchten Flächen werden schnell verwachsen. Aus landschaftlicher Sicht sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, da die Leitung unterirdisch geführt wird. Für die Erstellung nichtforstlicher Kleinbauten wie z.B. erdverlegte Leitungen von grossem öffentlichem Interesse im Waldareal ist keine Rodungsbewilligung nötig. Der geplante Bau der Trinkwasser-Transportleitung ist Teil des generellen Wasserversorgungsprojekts und dient dem Zusammenschluss des Wasserreservoirs Schlosswald mit dem Reservoir Meierhof, Triesen. Das Bedürfnis und die Standortgebundenheit sind damit nachgewiesen. Die Regierung sprach sich anlässlich ihrer Sitzung vom 7. Dezember 2010 für die Bewilligung des Eingriffs aus. Der Gemeinderat Vaduz genehmigte den Eingriff ebenfalls mittels Zirkularbeschluss vom 16. Februar 2011. Die LGU prüfte das Projekt auf die Umwelt- und Landschaftsauswirkungen und kam zum Schluss keine Beschwerde einzulegen.

Erstellung Gartenhaus / Geräteschuppen auf der Parzelle Nr. 920 Gamprin

Frau xxx plant die Erstellung eines Gartenhauses / Geräteschuppens (2x2m) auf der Wingertparzelle Gamprin Nr. 920. Die Parzelle liegt im „Übrigen Gemeindegebiet“ und in keinem Schutzgebiet. Die Parzelle ist auf drei Seiten umgeben von überbauten Parzellen, so dass sich mit dem geplanten, kleinen Gartenhaus / Geräteschuppen aus landschaftlicher Sicht keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ergeben. Ebenfalls werden mit dem Bau keine Naturwerte beeinträchtigt oder gar zerstört. Das geplante Gartenhaus / Gerätehaus dient zum Einstellen von Gerätschaften, welche der Bewirtschaftung des Wingerts dienen. Der Standort wurde mit dem Amt für Wald, Natur und Landschaft festgelegt. Das Bedürfnis sowie die Standortgebundenheit sind somit nachgewiesen. Da der Eingriff verhältnismässig klein ist, keine Auflagen notwendig sind, weder Natur noch Landschaft geschädigt werden und sich auch sonst keine Bedenken ergeben, kann im vorliegenden Fall auf ein reguläres Eingriffsverfahren nach NSchG verzichtet werden. Die LGU stimmt dem vereinfachten Verfahren zu und verlangt kein reguläres.